

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der BBS GmbH (nachfolgend "BBS" genannt)

### 1. Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich

- 1.1 Die Vertragspartner werden nachfolgend als "Käufer" und "Verkäufer" bezeichnet, der Vertragsgegenstand als "Ware". Diese Definitionen gelten sowohl für den Abschluss von Kauf- als auch von Werklieferungsverträgen. Aufträge, Auftragserteilungen, Angebote und Lieferabrufe werden als "Bestellung" bezeichnet.
- 1.2 Die vorliegenden Einkaufsbedingungen der BBS gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen der BBS abweichende Bedingungen des Verkäufers werden nicht anerkannt, es sei denn, die BBS hat schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen der BBS gelten auch dann, wenn diese in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Verkäufers dessen Ware vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Vereinbarungen, die zwischen der BBS und dem Verkäufer in Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag getroffen werden, gelten nur bei schriftlicher Fixierung. Dies gilt auch für Abweichungen von dem vorstehenden Schriftformerfordernis.
- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.5 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Verkäufer.

### 2. Bestellung

- 2.1 Kostenvoranschläge des Verkäufers sind für diesen verbindlich und erfolgen unentgeltlich, sofern nicht schriftlich eine Vergütung vereinbart wurde.
- 2.2 Der Verkäufer kann die Bestellung der BBS innerhalb von 2 Wochen ab Zugang annehmen.

### 3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung der BBS erwähnte Preis ist bindend, sofern nicht der Verkäufer dieser Preisangabe unverzüglich - spätestens jedoch 8 Tage nach Erhalt der Bestellung der BBS - schriftlich widerspricht. Im letztgenannten Fall ist der Preis verbindlich, der von der BBS schriftlich bestätigt wird. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung "frei Haus", die Verzollung sowie die Verpackung ein. Zur Rückgabe der Verpackung ist die BBS nur bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung verpflichtet. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten und muss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ausgewiesen werden.
- 3.2 Ergeben sich beim Kauf in ausländischer Währung für die BBS Nachteile dadurch, dass sich der Wechselkurs zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem der Überweisung ändert, so hat der Verkäufer diese Nachteile zu tragen.
- 3.3 Die Bezahlung der vertragsgemäßen Ware ist 30 Tage nach Eingang von Ware und Rechnung fällig. Erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Zugang von Ware und Rechnung, so erhält die BBS 3 % Skonto.
- 3.4 Der Verkäufer muss auf den Rechnungen die Bestellnummer angeben, die die BBS in der Bestellung ausgewiesen hat. Alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden nachteiligen Folgen hat der Verkäufer zu tragen.
- 3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der BBS in gesetzlichem Umfang zu. Zur Aufrechnung ist die BBS auch dann berechtigt, wenn Forderung und Gegenforderung in unterschiedlichen Währungen bestehen. In diesem Fall sind der Aufrechnung die amtlichen Umrechnungskurse zum Zeitpunkt der Erklärung der Aufrechnung zugrunde zu legen.

### 4. Lieferzeit

- 4.1 Die von der BBS in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 4.2 Der Verkäufer muss die BBS unverzüglich schriftlich informieren wenn absehbar ist, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.3 Im Falle des Lieferverzugs stehen der BBS die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist die BBS auch berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

- 4.4 Ein Fixhandelskauf im Sinn des § 376 HGB liegt vor, wenn die Bestellung der BBS einen entsprechenden Vermerk (z.B.: "fix", "präzise", "genau") oder einen genauen Termin mit dem Hinweis "ohne Nachfristsetzung" enthält.
- 4.5 Im Falle des Lieferverzugs ist die BBS berechtigt, pro vollendete Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % des Bruttobestellungswertes, maximal jedoch nicht mehr als 10 % zu verlangen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Die BBS muss den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Rechnung erklären, welche zeitlich der verspäteten Lieferung nachfolgt.

## 5. Qualität, Dokumentation

- 5.1 Die Ware muss die vereinbarten technischen Daten und die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen Sicherheitsvorschriften und der BBS-Qualitäts- und Umweltrichtlinie QR 9.0-01-001 entsprechen.
- 5.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, alle einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu ermitteln und zu beachten. Die BBS wird im Rahmen des Zumutbaren den Verkäufer auf dessen Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.
- 5.3 Bei den in den technischen Unterlagen oder in einer gesonderten Vereinbarung in besonderer Weise - zum Beispiel mit "D" - gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen hat der Verkäufer zu dokumentieren, wann, in welcher Weise und durch wen die Ware hinsichtlich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft wurden, und welche Resultate die erforderlichen Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 20 Jahre lang aufzubewahren und auf entsprechende Anforderung der BBS vorzulegen. Vorlieferanten hat der Verkäufer im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Hilfreiche Hinweise finden sich in der VDA-Schrift Bd. 1 "Nachweisführung, in der jeweils neuesten Fassung.
- 5.4 Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen oder ähnliches zuständig sind, im Rahmen der ihnen obliegenden Prüfungen von der BBS Einblick in den Produktionsablauf und in Prüfungsunterlagen verlangen, hat der Verkäufer auf entsprechende Bitte der BBS den betreffenden Behörden die gleichen Rechte einzuräumen und hierbei jede zumutbare Unterstützung zu geben.
- 5.5 Der Verkäufer hat die BBS vor jedem Wechsel seiner Zulieferer, jeder Änderung von und an Maschinen, Werkzeugen, Verfahren und dergleichen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten. Die BBS ist - sofern ihr aufgrund einer solchen Änderung wesentliche Nachteile drohen - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.6 Der Verkäufer verpflichtet sich, geeignete Lenkungsmaßnahmen am Ort der Herstellung, gemäß den Anforderungen der BBS und deren Kunden, umzusetzen.
- 5.7 Der Verkäufer verpflichtet sich, die jeweils geltenden gesetzlichen, behördlichen und anderweitigen Anforderungen des Herstelllandes, des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des Bestimmungsortes zu erfüllen. Sollten für diese Produkte spezielle Überwachungsmaßnahmen festgelegt sein, so hat dies der Verkäufer auch für seine Zulieferer sicherzustellen.

## 6. Gewährleistung

- 6.1 Die Annahme der Ware erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit und auf Vollständigkeit. Die BBS wird die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen. Zeigt die BBS dem Verkäufer einen Mangel an, so ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen nach Lieferung beim Verkäufer eingeht. Verdeckte Mängel wird die BBS innerhalb von 2 Wochen ab Entdeckung rügen.
- 6.2 Bei Lieferung mangelhafter Ware stehen der BBS die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche in vollem Umfang zu. Für Zusicherungen und/oder Garantien haftet der Verkäufer in jedem Fall verschuldens-unabhängig.
- 6.3 Bei Gefahr in Verzug oder sonstiger Eilbedürftigkeit ist die BBS berechtigt, selbst auf Kosten des Verkäufers die Mängelbeseitigung vorzunehmen. Ist die Nacherfüllung nicht möglich und/ oder fehlgeschlagen oder wird diese vom Verkäufer gemäß § 439 Abs. 3 BGB verweigert, so ist die BBS nach ihrer Wahl zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung berechtigt. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer nicht bereit und/oder in der Lage ist, die Nacherfüllung innerhalb einer von der BBS schriftlich gesetzten - angemessenen - Frist zu erbringen. Wird die Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so stehen der BBS erneut alle vorstehend genannten Rechte zu. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auch das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleibt für alle vorgenannten Fälle ausdrücklich vorbehalten.
- 6.4 Der BBS stehen gegen den Verkäufer die Rechte zu, die Unternehmer gemäß §§ 478, 479 BGB gegen ihre Lieferanten haben. Hinsichtlich der insoweit erforderlichen Mitteilungen gelten die in vorstehendem Abs. 1 genannten Fristen entsprechend.

## **7. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz**

- 7.1 Wird die BBS für Schäden haftbar gemacht, die durch Fehlerhaftigkeit oder sonstige Eigenschaften/ Auswirkungen eines von der BBS hergestellten Produkts entstanden sind, so ist der Verkäufer verpflichtet, die BBS auf erstes Anfordern insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Verkäufers liegt. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn der Verkäufer seinen Sitz im Ausland hat und/oder aus sonstigen Gründen ausländische Produkthaftungsregelungen beachtlich sind. In diesem Rahmen ist der Verkäufer auch verpflichtet, alle Aufwendungen - auch gemäß §§ 683, 670 BGB - zu erstatten, die sich aus oder in Zusammenhang mit einer von der BBS durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird die BBS den Verkäufer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und dieser Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 7.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, wegen aller Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos eine Haftpflichtversicherung in einer nach den Grundsätzen kaufmännischer Sorgfalt angemessenen Höhe abzuschließen und zu unterhalten. Der Verkäufer ist verpflichtet, auf Verlangen der BBS die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen. Stehen der BBS über die Deckungssumme hinausgehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 7.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, die von ihm an die BBS gelieferten Waren so zu kennzeichnen, dass diese dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.
- 7.4 Der Verkäufer hat auf Anforderung der BBS mit dieser eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.
- 7.5 Der Verkäufer/Dienstleister verpflichtet sich, dass die Arbeiten an unseren Standorten durch (gemäß der durchzuführenden Tätigkeit) befähigte Personen ausgeführt und alle rechtlichen Anforderungen betreffend der Ausbildung und Eignung erfüllt werden.

## **8. Schutzrechte Dritter**

- 8.1 Der Verkäufer haftet für alle Ansprüche Dritter, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Ware durch die BBS und deren Vertragspartner aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen Dritter ergeben.
- 8.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, die BBS und deren Abnehmer auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen Dritter gemäß der vorstehenden Bestimmung freizustellen. Dies gilt nicht, soweit die BBS dem Verkäufer für die Herstellung der Ware Zeichnungen, Modelle, Beschreibungen oder ähnliche Angaben zur Verfügung gestellt hat und der Verkäufer weder weiß noch wissen muss/kann, dass durch die Benutzung der Ware Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 8.3 Sofern eine der Vertragsparteien Kenntnis von einer (angeblichen) Verletzung der Schutzrechte Dritter oder auch nur eines entsprechenden Risikos erhält, ist die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich zu unterrichten. Darüber hinaus muss jede Vertragspartei in einem solchen Fall auf Verlangen der anderen Vertragspartei zusammen mit dieser der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter entgegenwirken.
- 8.4 Die Freistellungsverpflichtung des Verkäufers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der BBS aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 8.5 Der Verkäufer hat der BBS auf deren Verlangen mitzuteilen, welche - veröffentlichten und/oder unveröffentlichten - eigenen oder fremden lizenzierten Schutzrechte und/oder Schutzrechtsanmeldungen an der Ware bestehen und/oder genutzt wurden und/oder werden.

## **9. Eigentumsvorbehalt, Verarbeitung, Vermischung, Beistellung von Sachen/Unterlagen durch die BBS, Benutzung von Werkzeugen der BBS, Geheimhaltungsverpflichtung**

- 9.1 Sofern die BBS dem Verkäufer Gegenstände ("Stoffe") beistellt, behält sie sich hieran das Eigentum vor. Eine Verarbeitung oder Umbildung durch den Verkäufer wird für die BBS vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware der BBS mit anderen, der BBS nicht gehörenden Stoffen verarbeitet, so erwirbt die BBS das Eigentum an dem Ergebnis der neuen Sache im Verhältnis des Werts, die die von der BBS beigestellten Stoffe zum Wert der anderen verarbeiteten Stoffe zur Zeit der Verarbeitung haben.
- 9.2 Werden die von der BBS beigestellten Stoffe mit anderen, der BBS nicht gehörenden Stoffen untrennbar vermischt oder vermengt, so erwirbt die BBS das Miteigentum an den neuen Stoffen im Verhältnis des Wertes der Stoffe zu den anderen vermischten Stoffen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Verkäufers als Hauptsache anzusehen ist, so hat der Verkäufer der BBS anteilmäßig Miteigentum zu übertragen; der Verkäufer verwahrt das (Mit-) Eigentum für die BBS.
- 9.3 Die BBS behält sich auch das Eigentum an von ihr beigestellten Werkzeugen vor; der Verkäufer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von der BBS bestellten Waren einzusetzen. Der Verkäufer ist überdies verpflichtet, die der BBS gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Darüber hinaus hat er etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Verkäufer der BBS sofort anzuzeigen; unterlässt er dies, so bleiben Schadensersatzansprüche der BBS unberührt.

- 9.4 Die Parteien sind sich darüber einig, dass - wenn Werkzeuge vom Verkäufer gestellt/hergestellt und von der BBS oder von deren Kunden bezahlt wurden - der BBS bzw. deren Kunden das Eigentum an den Werkzeugen zusteht bzw. vom Verkäufer zu verschaffen ist. Der Verkäufer ist verpflichtet, derartige Werkzeuge jederzeit auf Verlangen der BBS an diese herauszugeben. Er ist nicht berechtigt, die Werkzeuge zur Herstellung von Gütern für Dritte zu verwenden.
- 9.5 Die BBS behält sich an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Skizzen und sonstigen Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte vor. Derartige Unterlagen dürfen nur zur Anfertigung der von der BBS bestellten Ware verwendet werden und sind nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert an die BBS zurückzugeben. Der Verkäufer muss in geeigneter Weise sicherstellen, dass alle seine Arbeitnehmer und sonstigen - auch freien - Mitarbeiter sowie Organmitglieder zur Geheimhaltung aller vorgenannten Unterlagen gegenüber Dritten verpflichtet werden. Dritten (z.B. Zulieferern des Verkäufers) dürfen derartige Unterlagen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die BBS zugänglich gemacht werden. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch nach Abwicklung/Beendigung des jeweiligen Vertrags (-verhältnisses) fort.
- 9.6 Waren, die vom Verkäufer gemäß den Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Skizzen usw. der BBS oder sonst speziell für diese hergestellt wurden, dürfen vom Verkäufer nicht ohne schriftliche Zustimmung der BBS für Dritte hergestellt werden. Auch Überschussmengen solcher Waren dürfen nicht an Dritte verkauft oder für eine eigene Fertigung des Verkäufers benutzt werden.
- 9.7 Erhält der Verkäufer in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Einblick in technische Herstellungs- oder Anwendungsverfahren oder entsprechende Unterlagen/Vorgängen oder sonstige betriebliche Geheimnisse der BBS, so darf der Verkäufer auch dann, wenn sich seine Niederlassung/Muttergesellschaft im Ausland befindet, weltweit weder seine Kenntnisse von den vorgenannten Verfahren/Vorgängen/Unterlagen oder sonstigen betrieblichen Geheimnissen der BBS selbst nutzen/verwerten noch an Dritte weitergeben.

#### **10. Insolvenz einer Vertragspartei**

Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlungen ein oder wird über deren Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt, so ist die andere Vertragspartei berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

#### **11. Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Einzelbestimmungen nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck sowie dem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

#### **12. Anwendbares Recht**

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass auf das jeweilige Vertragsverhältnis ausschließlich deutsches Recht anwendbar ist. Das UN-Übereinkommen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (CISG) hingegen oder sonstige internationale oder ausländische Bestimmungen findet keine Anwendung.

#### **13. Gerichtsstand, Erfüllungsort**

- 13.1 Gerichtsstand ist der Sitz der BBS; diese ist jedoch berechtigt, den Verkäufer auch an seinem Wohn-/ Geschäftssitz zu verklagen.
- 13.2 Erfüllungsort ist der Sitz der BBS, es sei denn, dass diese schriftlich einen anderen Erfüllungsort bestimmt hat.

#### **14. Umsatzsteuer-Identifikations-nummer**

Die Umsatzsteuer-Identifikations-nummer der BBS lautet: DE 281925661.

February 2020